

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976-NschG 1976, LGBl.Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 71/2007, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Niedere Tauern“ mit den Gemeinden Aigen im Ennstal, Bretstein, Donnersbach, Donnersbachwald, Fohnsdorf, Gaal, Gössenberg, Großsölk, Haus, Hohentauern, Kalwang, Kleinsölk, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Mautern in Steiermark, Michaelerberg, Oberkurzheim, Oberwölz-Umgebung, Oberzeiring, Öblarn, Oppenberg, Pichl-Preunegg, Pöls, Pruggern, Pusterwald, Ranten, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, St. Nikolai im Sölketal, St. Oswald-Möderbrugg, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Seckau, Treglwang, Trieben, Wald am Schoberpaß, Winklern bei Oberwölz wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 38 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Gebietes liegt darin, die in der Anlage A mit A und B bewerteten Vogelarten auf einem Stand zu halten und die mit C bewerteten auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Verschlechterungsverbot).
- (2) Für die in der Anlage A genannten Anhang I – Vogelarten ist eine entsprechende Vielfalt bzw. Flächengröße jener Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, die für das dauerhafte Überleben und die Vermehrung dieser Arten im Gebiet notwendig sind.
- (3) Für die in der Anlage A genannten Zugvogelarten sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu schützen.

§ 3

Ziele

- (1) Die in der Anlage A angeführten Schutzgüter befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) oberste Priorität zu.

§ 4

Maßnahmen

Sofern ein Managementplan keine näheren Regelungen trifft, werden die Ziele durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Schaffen reich gegliederter, standorttypischer Waldbestände
- Wegegebot und gegebenenfalls Verlegung von Wanderwegen im Brutbereich des Mornellregenpfeifers bzw. der Brutvogelarten wie Steinadler, Wanderfalke, Uhu, Auerhuhn und Birkhuhn
- Erhalt und Entwickeln zur Brut für Spechte, Kleineulen und andere Höhlenbrüter geeigneter Alt- und Totholzbestände, Urwaldresten und einer standorttypischen Ufervegetation entlang der Fließgewässer, natürlicher Stillgewässer, von Hochmoorstandorten und ähnlichen Feuchtflächen
- Erhalt von
 - großflächigen störungsarmen Zonen mit Ausschluss einer Freizeitnutzung
 - aufgelockerten Gehölzbeständen an der Wald- und Baumgrenze
 - natürlichen Fließ- und Stillgewässer, Quellfluren, Hoch- und Niedermooren

- Wiesen- und Weideflächen
- Schutzwäldern
- der gesamten Kampfwaldzone
- sämtlichen Zwergstrauchheiden
- Rasengesellschaften
- Schutt- und Geröllfluren von der Obergrenze des geschlossenen Waldes bis in den Gipfelbereich

§ 5 Verbote

Verboten sind:

- im Zeitraum von 10. Mai bis 10. September
 - das Betreten der unmittelbaren Brut- und Jungenaufzuchtsbereiche des Mornellregenpfeifers
 - das Verlassen der markierten Wanderwege
 - jede unnötige Lärmentwicklung
 - das Freilaufen lassen von Hunden
- im Bereich der Nest- bzw. Horststandorte von Steinadler, Wanderfalke und Uhu
 - das Verlassen der markierten Wanderwege
 - das Klettern im Umkreis von 300 m
 - das Gleitschirmfliegen und Ausüben ähnlicher Sportarten im Umkreis von 500 m
 - die forstliche Nutzung von 1. Jänner bis 15. September im Umkreis von 500 m

§ 6 Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellungen in Form eines Übersichtsplanes in fünf Abschnitten im Maßstab 1:99000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5000 (Anlage C).

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan (Anlage C) werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen und Murau sowie bei der Politischen Expositur Gröbming,
 - c) bei allen Gemeindeämtern der in § 1 genannten Gemeinden;
2. in den Detailplan (Anlage C) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 7 Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, Richtlinie 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VS-RL), ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 9
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 29. Mai 2006, LGBl. Nr. 83/2006, vom 4. Dezember 2006, LGBl. Nr. 162/2006 und vom 25. Februar 2008, LGBl. Nr. 21/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Landeshauptmann Voves

Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	C
A076	Bartgeier	Gypaetus barbatus	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	wird noch erhoben
A082	Kornweihe	Circus cyaneus	wird noch erhoben
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus	wird noch erhoben
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos	A
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	wird noch erhoben
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	wird noch erhoben
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	B
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	wird noch erhoben
A215	Uhu	Bubo bubo	wird noch erhoben
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	B
A234	Grauspecht	Picus canus	B
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	C
A241	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	B
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica	A
A338	Neuntöter	Lanius collurio	wird noch erhoben
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	A
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix	A
A412	Steinhuhn	Alectoris graeca	wird noch erhoben

Regelmäßig vorkommende Zugvögel			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A028	Graureiher	Ardea cinerea	C
A099	Baumfalke	Falco subbuteo	C
A208	Ringeltaube	Columba palumbus	C
A212	Kuckuck	Cuculus canorus	wird noch erhoben

A250	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	wird noch erhoben
A253	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	C
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	wird noch erhoben
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	wird noch erhoben
A262	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	wird noch erhoben
A266	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	wird noch erhoben
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	wird noch erhoben
A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	wird noch erhoben
A280	Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	wird noch erhoben
A282	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	wird noch erhoben
A308	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	wird noch erhoben
A309	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	wird noch erhoben
A310	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	wird noch erhoben
A311	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	wird noch erhoben
A313	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	wird noch erhoben
A314	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	wird noch erhoben
A315	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	wird noch erhoben
A316	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	wird noch erhoben
A360	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	wird noch erhoben